

## ■ Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Aufgrund von § 53 Abs. 3 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2023 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen.

### § 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma dürfen an den nachfolgenden aufgeführten Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 12 Uhr und 18 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

24. September 2023	32. Stadtfest
03. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt
17. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt

### § 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Rechtsverordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhan-

dels, während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu werden.

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch die Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Matthias Berger  
Oberbürgermeister



Grimma, den 24.08.2023

bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 5.9.2023

Matthias Berger  
Oberbürgermeister

